

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes (ABBS) der Mittelstadt St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

<i>Organisationseinheit:</i> Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb-St. Ingbert (ABBS)	<i>Datum</i> 17.05.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Stadtrat	Entscheidung	27.06.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Der Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes (ABBS) der Mittelstadt St. Ingbert - Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert zum 31. Dezember 2021 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	2.124.808,67 €
Erträge:	3.762.919,87€
Aufwendungen:	3.974.646,89 €
Jahresverlust:	-211.727,02 €

Der Jahresverlust 2021 in Höhe von -211.727,02 € ist wie folgt zu behandeln:

Vortrag auf neue Rechnung: -211.727,02 €.

Sachverhalt

Seit dem 01.01.2016 wird der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb (ABBS) der Mittelstadt Sankt Ingbert als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG —i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) geführt.

Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die des § 25 EigVO gelten vollständig.

Dies bedeutet, dass für den Abfall-Bewirtschaftungsbetrieb jährlich ein Wirtschaftsplan aufgestellt und der Jahresabschluss nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen ist

Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen.

Mit Beschluss vom 15. September 2020 wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 Herr Markus Hafner, Wirtschaftsprüfer aus Saarbrücken, beauftragt.

Die Prüfung fand mit Unterbrechungen im Zeitraum Januar 2024 bis Mai 2024 statt.

Dem Abfall-Bewirtschaftungsbetrieb wurde für das Jahr 2021 ein uneingeschränkter

Bestätigungsvermerk erteilt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	12093 - IGB_ABBS_2021_Bericht_sig
---	-----------------------------------

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

und

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert

Eigenbetrieb der Mittelstadt St. Ingbert

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	1
C. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung	3
D. Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4
I. Vermögenslage	4
II. Finanzlage	6
III. Ertragslage	7
E. Prüfungsdurchführung	8
I. Gegenstand der Prüfung	9
II. Art und Umfang der Prüfung	9
III. Unabhängigkeit	10
F. Feststellung der Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Bewertungsgrundlagen	11
2. Zusammenfassende Beurteilung	11
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	11
I. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	11
II. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen	11
H. Schlussbemerkung	11

Anlagen (separates Verzeichnis)

Abkürzungsverzeichnis

EigVO	Eigenbetriebsverordnung
EVS	Entsorgungsverband Saar
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz
KSVG	Kommunaleselbstverwaltungsgesetz Saarland
LfU	Landesamt für Umweltschutz und Arbeitssicherheit, Saarbrücken
LHS	Landeshauptstadt Saarbrücken
PS	Prüfungsstandard des IDW
SWG	Saarländisches Wassergesetz

Hinweise: In Tabellen können technisch bedingt Rundungsdifferenzen auftreten
Angaben in Klammern betreffen grundsätzlich das Vorjahr

A. Prüfungsauftrag

1. Die Werkleitung des **Eigenbetriebes Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert, St.-Ingbert** (nachstehend auch "Eigenbetrieb", oder "Betrieb" genannt) hat mich auf Grund des Beschlusses vom 15. Dezember 2023 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Lageberichts beauftragt.
2. Darüber hinaus hat sich meine Prüfung gemäß § 124 Abs. 3 KSVG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs erstreckt. Erläuterungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind im Abschnitt D wiedergegeben und zu den Feststellungen nach § 53 HGrG wird auf Abschnitt G dieses Berichts verwiesen.
3. Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, meine als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Ich verweise ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten sowie die weiteren Bestimmungen der beigefügten Auftragsbedingungen.
4. Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Eigenbetrieb.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

5. Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht habe ich folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St.-Ingbert

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile:

Ich habe den Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St.-Ingbert bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben;*
- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;*
- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung seiner Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;*
- *beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt;*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes;*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung

6. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halte ich die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.
7. Die Werkleitung stellt den Geschäftsverlauf und die Lage wie folgt dar:
 - Der Lagebericht der Werkleitung des Abfallbewirtschaftungsbetriebes der Mittelstadt St. Ingbert enthält Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung.
 - Die Werkleitung geht in ihrer Lagebeurteilung zunächst auf den Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes im Berichtsjahr ein.
 - Es wurde ein Jahresverlust von T€ 211 (Vorjahr: Verlust T€ 188) erzielt. Das Ergebnis blieb damit unter dem Niveau des Vorjahres. Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Eigenkapital von T€ 496 (T€ 708).
 - Die Gewinnvorträge aus Vorjahren wurden durch den Jahresverlust 2021 T€ 431 reduziert. Die verbleibenden Gewinnvorträge stehen für die Folgejahre zur Abdeckung möglicher Verluste zur Verfügung.

8. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Betriebes im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Ich halte diese Darstellung für plausibel.

D. Erläuterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

I. Vermögenslage

9. Die Vermögenslage des Betriebes erläutere ich im Folgenden anhand der Bilanz sowie der langfristigen Kapitalstruktur. In der Strukturbilanz wurden die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Anlagevermögen					
Immaterielles Vermögen	0	0,0	1	0,0	-1
Sachanlagen/Grundstücke	1.722	81,1	1.735	61,9	-13
	1.722	81,1	1.736	61,9	-14
Umlaufvermögen					
<i>Forderungen aus/gegen</i>					
Lieferungen/Leistungen	222	10,4	558	19,9	-336
Stadt	173	8,1	502	17,9	-329
Sonstige	8	0,4	9	0,3	-1
	403	18,9	1.069	38,1	-666
Summe der Aktiva	2.125	100,0	2.805	100,0	-680
Passiva					
Eigenkapital	496	23,3	708	25,2	-212
Fremdkapital					
<i>langfristig gegenüber</i>					
Banken	564	26,6	679	24,3	-115
<i>kurzfristig gegenüber/aus</i>					
Lieferungen/Leistungen	299	14,1	204	7,3	95
Stadt	519	24,4	909	32,4	-390
Sonstige	21	1,0	88	3,1	-67
Rückstellungen	226	10,6	217	7,7	9
	1.629	76,7	2.097	74,8	-468
Summe der Passiva	2.125	100,0	2.805	100,0	-680

10. Das immaterielle Vermögen resultiert aus Software zur Erfassung und Abrechnung der Abfallgebühren. Die Verminderung der Buchwerte resultiert aus der planmäßigen Abschreibung des Berichtsjahrs. Zugänge waren nicht zu verzeichnen.
11. Das Sachanlagevermögen betrifft Grundstücke auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde. Sie wurden von der Mittelstadt St. Ingbert als Stammeinlage in den Eigenbetrieb eingebracht. Die Zugänge bei den Sachanlagen betreffen i.H.v. T€ 210 die Anschaffung eines Müllfahrzeuges. Die Zugänge bzgl. der Betriebs- und Geschäftsausstattung i.H.v. T€ 5 betreffen die Anschaffung von 2 Notebooks. Die Entwicklung ergibt sich aus den Zugängen von insgesamt T€ 215 und den Abschreibungen von T€ 229. Zur Entwicklung des Anlagevermögens vgl. ergänzend Anlage III (Anlagenspiegel).

12. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 222 (T€ 558) betreffen im Wesentlichen mit T€ 90 (T€ 184) Forderungen an die Gebührenzahler aus der Abfallentsorgung (Rest- und Biomüll) und die Abfuhr von Sperrmüll (ca. T€ 6). Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz zum 31.12.2021 waren noch Forderungen aus Vorjahren von ca. T€ 2 offen. Daneben sind Forderungen aus Papierverkäufen T€ 65 (T€ 37), mit T€ 3 (T€ 4) Forderungen aus Schrottverkäufen und mit T€ 58 (T€ 333) Forderungen aus den Entsorgungsverträgen mit den Mitgliedern des dualen Systems hier ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestanden hiervon noch Forderungen i. H. v. 11 €.
13. Die Forderungen gegenüber der Mittelstadt St. Ingbert beruhen ausschließlich aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung für die Liquidität. Es handelt sich um die Liquidität des Betriebs, verwaltet durch die Stadtkasse.
14. Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vor dem Bilanzstichtag verausgabte Zahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag Aufwand darstellen. Es handelt sich im Wesentlichen um Druck- und Internetbereitstellungskosten für den Abfallkalender 2022 (T€ 7).
15. Das Eigenkapital verringerte sich um den Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 211.
16. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus langfristigen Darlehen. Im Berichtsjahr wurde kein Darlehn aufgenommen, die Tilgungen belaufen sich auf T€ 115. Zur Entwicklung der Bankdarlehen vgl. ergänzend Anlage VIII.
17. Gegenüber der Stadt bestanden zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten aus einem von der Stadt gewährten Darlehn T€ 518 (Vorjahr: 639) zur Finanzierung des Anlagevermögens.
18. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen Leistungen für Müllentsorgung und Containermiete in Höhe von T€ 32 (Vorjahr: 34), den Verbindlichkeiten aus gegenüber dem EVS T€ 233 sowie für Reparaturkosten eines Müllfahrzeuges von T€ 30.
19. Die Rückstellungen betreffen wie im Vorjahr hauptsächlich Kosten für Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse 2019/2020/2021. Des Weiteren beinhaltet die Position eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen in Folge des Austritts der Stadt zum 31.12.2015 i. H. v. T€ 200.
20. Die sonstigen Verbindlichkeiten resultieren wie im Vorjahr im Wesentlichen ohne Gebührenbescheid T€ 19 und mit T€ 1 aus Beteiligungen am Erlös aus Papierverkäufen, die der Abfallbetrieb den Anbietern des dualen Systems schuldet.
21. Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31.12.2021		31.12.2020	
	T€	%	T€	%
Sachanlagen und Immaterielles Vermögen	1.722	81,0	1.736	61,9
langfristiges Vermögen	1.722	81,0	1.736	61,9
Zur Finanzierung standen zur Verfügung				
Eigenkapital	496	23,3	708	25,2
lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	1.082	50,9	1.318	47,0
langfristiges Kapital	1.578	74,3	2.026	72,2
Unter-/Überdeckung	-144	-6,8	290	10,3

22. Das langfristige Vermögen wird nicht vollständig durch langfristiges Kapital gedeckt. Es besteht eine Unterdeckung von T€ 144.

II. Finanzlage

23. Die Veränderung der Liquidität sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der folgenden **Kapitalflussrechnung** aufgezeigt:

	2021	2020
	T€	
1. Mittelzufluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)		
Jahresergebnis	-212	-188
Abschreibungen	229	230
Cashflow	17	42
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	9	8
Veränderung der Vorräte		
Veränderung Forderungen u. anderer Aktiva	337	-506
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und anderer Passiva	-362	114
zuzüglich Zinsaufwendungen	29	34
Liquiditätsveränderung	30	-308
2. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (investiver Bereich)		
Investitionen	-215	-262
Liquiditätsveränderung	-215	-262
3. Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzierungsbereich)		
Darlehensstilgungen	-115	-115
Zinsauszahlungen	-29	-34
Liquiditätsveränderung	-144	-149
4. Gesamte Liquiditätsveränderung	-329	-719
Liquidität zum 1. Januar	502	1.221
5. Liquidität zum 31. Dezember	173	502

24. Der (positive) Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ 30 reichte nicht aus, um die (Netto-)Investitionen von T€ 215 und die Tilgungen von T€ 115 zu finanzieren. Ein Kredit wurde im Berichtsjahr nicht aufgenommen, was insgesamt dazu führte, dass Liquidität im Vergleich zum Vorjahr abgebaut wurde. Der Eigenbetrieb war in 2021

und auch bis zum Ende meiner Prüfung jederzeit in der Lage, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

III. Ertragslage

25. Die Ertragslage des Eigenbetriebes ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2021	2020	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Umsatzerlöse	3.763	3.653	110
Materialaufwand	3.189	3.081	-108
Abschreibungen	229	229	0
Sonstige Aufwendungen	527	497	-30
Ordentliches Ergebnis	-182	-154	-28
Zinsergebnis	-29	-34	5
Ertragsteuern/so. Steuern	0	0	0
Periodenfremdes Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	-211	-188	-23

*) Vorzeichen bezogen auf die Ergebnisauswirkung

26. Der Eigenbetrieb erwirtschaftete in 2021 einen Jahresverlust Höhe von T€ 211 (Vorjahr: T€ -188). Die Verschlechterung des Ergebnisses ist im Wesentlichen durch den höheren Material- und sonstigen Aufwand verursacht.
27. Die **Umsatzerlöse** setzen sich wie folgt zusammen:

	2021	2020
	T€	T€
Grundgebühren	1.378	1.361
Gewichtsgebühren	1.616	1.637
Entgelte Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung Sperrmüll	97	96
Erträge aus Verkäufen (Elektro-; Metallschrott, Kunststoffe)	17	23
Erträge aus Papierverkäufen	414	160
Kostenerstattungen und Umlagen von Zweckverbänden	3	2
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems für Abfallberatung, Container-/Standplatzreinigung und Papiersammlung	214	345
Sonstiges	24	29
Insgesamt	3.763	3.653

28. Das Gebührenaufkommen setzt sich im Wesentlichen aus einer Grundgebühr von T€ 1.378 (T€ 1.361) und einer gewichtsabhängigen Gebühr für den Restabfall von T€ 1.616 (T€ 1.637) zusammen. Daneben sind u.a. noch Erträge aus den Papierverkäufen in Höhe von T€ 414 (160) als wesentliche Einnahmen zu verzeichnen.

Für 2020 konnte im Jahresdurchschnitt für gemischtes Altpapier ein Verkaufspreis von T€ 48,2 pro Tonne erzielt werden. Einen ähnlich schlechten Durchschnittswert gab es zuletzt in 2009 mit T€ 41,6. In 2021 erholten sich die Verkaufspreise, so dass ein Jahresdurchschnittspreis von T€ 170,7 erreicht werden konnte. Im Januar gab es für die Tonne gemischtes Altpapier T€ 98,1, der Höchstwert lag im Oktober bei T€ 199,8. Die

Verkaufserlöse im Altpapierbereich unterliegen erheblichen Schwankungen. Eine vorausschauend klar kalkulierbare kontinuierliche Entwicklung der Erlöse ist jedoch nicht möglich.

	2021			2020		
Grundgebühr	T€	€/Gefäß	Gefäße	T€	€/Gefäß	Gefäße
RM 120	658	54,96	11.969	658	54,96	11.967
RM 240	157	68,76	2.280	154	68,76	2.239
RM 77	73	532,53	137	75	639,24	117
RM 1100	220	1.016,10	217	210	1.100,28	191
Biomüll 120 Liter	270	30,00	9.011	265	30,06	8.800
Insgesamt	1.378		23.614	1.361		23.314

	2021			2020		
Gewichtsgebühr	T€	Gebühr / kg / ct	Tkg	T€	Gebühr / kg / ct	Tkg
Restmüll	1.301	0,29	4.486	1.327	0,29	4.576
Biomüll 120 Liter	315	0,12	2.625	310	0,12	2.583
Insgesamt	1.616		7.111	1.637		7.159

29. Der **Materialaufwand** beinhaltet im Wesentlichen folgende Positionen:

	2021	2020
	T€	T€
Aufwand für Hilfs- und Betriebsstoffe	46	24
EVS-Beitrag	1.260	1.137
Müllentsorgung (Leerung Depotcontainer, Straßensammlung, Sperrmüll, Transport- und Sortierkosten) - private Unternehmen	431	484
Aufwendungen für Müllentsorgung durch den städtischen Betriebshof	1.452	1.436
Gesamt	3.189	3.081

Der Materialaufwand enthält im Wesentlichen den EVS-Beitrag T€ 1.260 (T€ 1.137). Daneben enthalten die Aufwendungen für bezogene Leistungen im Wesentlichen Aufwendungen für die Leistungserstattungen an den städtischen Betriebshof i.H.v. T€ 1.452 (T€ 1.436) sowie Aufwendungen im Rahmen sonstiger bei Dritten bezogener Leistungen der Müllentsorgung (u.a. Leerung Depotcontainer, Straßensammlung Sperrmüll, Transport- und Sortierkosten) von T€ 431 (T€ 484).

30. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt in Höhe von T€ 448 (T€ 417), Aufwendungen für Sachverständige von T€ 14 (T€ 29), Aufwendungen für die Softwarepflege T€ 13 (T€ 14), Mieten für Container T€ 5 (T€ 5), Öffentlichkeitsarbeit T€ 6 (T€ 7).
31. Das Finanzergebnis ergibt sich aus Zinsaufwendungen für das von der Stadt dem Betrieb zur Verfügung gestellte Darlehn von T€ 18, die Verzinsung des Kassensaldos von T€ 3 sowie den Zinsaufwendungen an Kreditinstitute von T€ 7. Die Stadt St. Ingbert gewährte auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses dem Abfallbewirtschaftungsbetrieb zum 01.01.2016 ein Darlehen in Höhe von 1.194.775,62 € (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 2,85%).

E. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

32. Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.
33. Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für meine Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.
34. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW-Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

35. Meine Prüfung habe ich in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.
36. Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
37. Grundlage meines risiko- und prozessorientierten Prüfungsvorgehens ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des Unternehmens, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, die ich anhand kritischer Erfolgsfaktoren beurteile. Die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und dessen Wirksamkeit ergänzen ich durch Prozessanalysen, die ich mit dem Ziel durchführe, deren Einfluss auf relevante Jahresabschlussposten zu ermitteln und so die Fehlerrisiken sowie mein Prüfungsrisiko einschätzen zu können.
38. Die Erkenntnisse aus der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei habe ich die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher mein Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.
39. Mein Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:
 - Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung,
 - der Entwicklung des Anlagevermögens,
 - analytische Prüfungshandlungen zum Gebührenaufkommen,
 - der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
 - Prüfung der Angaben im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

40. Ich habe meine Prüfung – mit Unterbrechungen - in den Monaten März und Mai 2024 in den Geschäftsräumen des Betriebes und in meinem Büro durchgeführt. Ausgangspunkt meiner Prüfung war der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss des Betriebes zum 31. Dezember 2020.
41. Zur Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebes habe ich unter anderem Bankbestätigungen/Jahreskontoauszüge eingeholt sowie als alternative Prüfungshandlungen wurde die zwischenzeitliche Regulierung der Forderungen und Verbindlichkeiten geprüft. Darüber hinaus, Darlehensverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.
42. Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.
43. Der Eigenbetrieb ist gemäß § 5 der Betriebssatzung verpflichtet, die Bestimmungen des zweiten Teils der EigVO über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen anzuwenden und somit einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen und diesen nach § 124 KSVG sowie der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung prüfen zu lassen. Nach § 124 Abs. 3 KSVG hat sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu erstrecken. Bei meiner Prüfung wurden demnach auch die Vorschriften des § 53 Abs.1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Den notwendigen Fragenkatalog nach IDW PS 720 habe ich in der Anlage VIII. wiedergegeben.

III. Unabhängigkeit

44. Bei meiner Abschlussprüfung habe ich die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

F. Feststellung der Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

45. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.
46. Als zusammenfassendes Ergebnis meiner Prüfung, die sich auf
 - die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
 - die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
 - die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
 - die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
 - die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,erstreckt hat, habe ich den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

47. Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden verweise ich auf die Angaben des Betriebes im Anhang.

2. Zusammenfassende Beurteilung

48. Nach meiner pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bin ich zu der in meinem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt.

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

I. Feststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

49. Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebsatzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.
50. Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht in der Anlage Nr. VIII dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Werkleitung von Bedeutung sind.

II. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

51. Ich habe mich mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Zweckverbands i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr befasst. Gemäß § 124 KSVG und § 4 der Jahresabschlussprüfungsverordnung habe ich im Prüfungsbericht auf diese Fragestellung einzugehen.
52. Auf Basis meiner durchgeführten Tätigkeiten bin ich zu der Auffassung gelangt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse durch die bilanzielle Überschuldung belastet sind. Darüber hinaus sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

H. Schlussbemerkung

53. Den vorstehenden Bericht über meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 des Betriebs erstatte ich in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Saarbrücken, 22.05.2024



(Hafner)
Wirtschaftsprüfer

Anlagenverzeichnis

	<u>Anlage Nr.</u>
Bilanz zum 31. Dezember 2021	I
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Bestätigungsvermerk	V
Rechtliche Verhältnisse	VI
Entwicklung Darlehen	VII
Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	VIII
Allgemeine Auftragsbedingungen	IX

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert
Bilanz zum 31.12.2021

Aktivseite				Passivseite		
	31.12.2021	31.12.2020			31.12.2021	31.12.2020
	Euro	Euro			Euro	Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Lizenzen	3,00	451,60	II. Rücklagen	0,00	0,00	
	3,00	451,60	III. Gewinn / Verlust	430.919,64	642.646,66	
			Gewinnvortrag aus Vorjahr	830.588,69	846.912,79	
II. Sachanlagevermögen			Gewinn / Verlust des Vorjahres	-187.942,03	-16.324,10	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit			Jahresgewinn / Jahresverlust	-211.727,02	-187.942,03	
a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39	65.171,39		496.091,03	707.818,05	
2. Abfallbeseitigungsanlagen	802.148,14	829.561,14	B. Rückstellungen			
3. Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	698.822,38	601.549,40	1. Sonstige Rückstellungen	226.000,00	217.000,00	
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	155.646,84	239.326,76		226.000,00	217.000,00	
5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	C. Verbindlichkeiten			
	1.721.788,75	1.735.608,69	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	564.147,38	679.311,55	
	1.721.791,75	1.736.060,29	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 177.214,82			
B. Umlaufvermögen			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	298.902,83	203.703,79	
I. Forderungen			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 298.902,83			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	222.467,74	557.844,18	3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	518.442,22	909.448,04	
2. Forderungen an die Stadt	172.710,02	502.397,35	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 124.208,82			
3. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	2.628,28	4. Sonstige Verbindlichkeiten	20.253,01	85.834,95	
	395.177,76	1.062.869,81	davon			
			a) mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 20.253,01			
			b) aus Steuern: € 0			
				1.401.745,44	1.878.298,33	
C. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.839,16	6.256,35	D. Passive Rechnungsabgrenzung	972,20	2.070,07	
	2.124.808,67	2.805.186,45		2.124.808,67	2.805.186,45	

**Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert**

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
01.01.2021 bis 31.12.2021**

	2021	2020
	€	€
1. Umsatzerlöse	3.762.919,87	3.653.156,94
2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	45.954,31	23.717,49
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.143.419,28	3.057.159,82
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	229.411,67	229.384,05
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	527.229,91	496.762,29
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	28.631,72	34.075,32
7. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-211.727,02	-187.942,03

Nachrichtlich:

Verwendung des Jahresgewinnes	oder	Behandlung des Verlustes	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages		a) zu tilgen durch Entnahme aus der Kapitalrücklage	
b) zur Einstellung in die Rücklagen		b) von den Verbandsmitgliedern auszugleichen	
c) zur Abführung an den Haushalt der Stadt		c) von der Stadt auszugleichen	
d) auf neue Rechnung vorzutragen		d) auf neue Rechnung vorzutragen	-211.727,02 €



**Abfall-Bewirtschaftungs-
Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)**

Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert

Anhang

zur Bilanz zum 31.12.2021

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS 2021

Der Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS) ist ein Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert, der zum 01. Januar 2016 seinen Betrieb aufgenommen hat. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte auf der Grundlage der Vorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der Eigenbetriebsverordnung Saarland (EigVO). Daneben sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu beachten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß EigVO erstellt.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. GLIEDERUNGSGRUNDSÄTZE

Der Ausweis und die Gliederung der Bilanz und des Anlagenachweises entsprechen grundsätzlich den Formblättern der EigVO.

Erweiterungen gemäß § 265 Abs. 5 HGB betreffen das Anlagevermögen.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das notwendige **Anlagevermögen** zur Führung des Eigenbetriebes wurde in die Eröffnungsbilanz zu den im Jahresabschluss der Stadt St. Ingbert zum 31.12.2015 ausgewiesenen Buchwerten übernommen.

Die Buchwerte basieren auf den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Den Abschreibungen lagen die betriebsgewöhnlichen und in kommunalen Einrichtungen üblichen Nutzungsdauern zugrunde.

Darüber hinaus wurde zum 01.01.2016 Anlagevermögen auf Grundlage der Aufgabeübernahmesatzung des EVS in Höhe der in Rechnung gestellten Werte übernommen.

Die Zugänge werden zu Anschaffungskosten abzüglich gewährter Skonti, Rabatte und Preisnachlässe bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** wird auf der Basis von historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 250 € (ohne Umsatzsteuer) stellen im Anschaffungsjahr in voller Höhe einen Aufwand dar.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 250 € (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, aber 1.000 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigen, werden produktorientiert in Sammelposten erfasst. Die Sammelposten sind im Jahr der Aktivierung und den folgenden vier Jahren mit jeweils einem Fünftel abzuschreiben.

Die **Forderungen** sind mit dem Nennbetrag aktiviert und wurden auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Eine Wertberichtigung war nicht erforderlich.

Das **Stammkapital** ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem übertragenen Anlagevermögen und den Verbindlichkeiten.

Die **sonstigen Rückstellungen** decken alle am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken und Verpflichtungen in angemessener Höhe.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVSEITE

<u>A. Anlagevermögen</u>	31.12.2021	1.721.791,75 €
	31.12.2020	1.736.060,29 €

<u>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</u>	31.12.2021	3,00 €
	31.12.2020	451,60 €

Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen	31.12.2021	3,00 €
	31.12.2020	451,60 €

Entwicklung:

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
Datenverarbeitung, Software	451,60	3,00	-448,60
Summe	451,60	3,00	-448,60

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 448,60 €.

<u>II. Sachanlagevermögen</u>	31.12.2021	1.721.788,75 €
	31.12.2020	1.735.608,69 €

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	31.12.2021	65.171,39 €
	31.12.2020	65.171,39 €

Es wurden die Grundstücke in Höhe von 65.171,39 € übertragen, auf denen das Wertstoffzentrum errichtet wurde.

**2. Abfallbeseitigungsanlagen
(Wertstoffzentrum)**

31.12.2021 **802.148,14 €**
 31.12.2020 829.561,14 €

Entwicklung:

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	829.561,14	802.148,14	-27.413,00
Summe	829.561,14	802.148,14	-27.413,00

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf 27.413,00 €.

3. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge

31.12.2021 **698.822,38 €**
 31.12.2020 601.549,40 €

Entwicklung:

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
Abfallbeseitigungsfahrzeuge	556.725,44	658.851,42	102.125,98
Sonstige Fahrzeuge	13.727,64	12.262,64	-1.465,00
Walzenverdichter	31.096,32	27.708,32	-3.388,00
Summe	601.549,40	698.822,38	97.272,98

Zugänge:

Es wurde ein Müllfahrzeug für T€ 210 angeschafft.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 113.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.12.2021	155.646,84 €
	31.12.2020	239.326,76 €

Entwicklung:

	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
Sonstige Betriebsausstattung	237.244,11	155.637,84	-81.606,27
EDV-Hardware	1,00	1,00	0,00
Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.081,65	8,00	-2.073,65
Summe	239.326,76	155.646,84	-83.679,92

Die Sonstige Betriebsausstattung beinhaltet im Wesentlichen die vom EVS übernommenen Gefäße für Rest- und Biomüll und die Tonnen und Umleerbehälter für Papier in Höhe von T€ 94 sowie Abrollcontainer i. H. v. T€ 56.

Zugänge:

Es wurden 2 Notebooks in Höhe von T€ 5 erworben.

Abschreibungen:

Sie belaufen sich auf T€ 89.

B. Umlaufvermögen

<u>Forderungen</u>	31.12.2021	395.177,76 €
	31.12.2020	1.062.869,81 €

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2021	222.467,74 €
	31.12.2020	557.844,18 €

1.1 Gebührenforderungen gegen verbundene Unternehmen	31.12.2021	0,00 €
	31.12.2020	0,00 €

1.2 Gebührenforderungen gegen privaten Bereich	31.12.2021	96.388,27 €
	31.12.2020	184.088,40 €

Die Forderungen betreffen neben Forderungen an die Gebührenzahler aus der Abfallentsorgung (Rest- und Biomüll) auch die Abfuhr von Sperrmüll (ca. T€ 6).

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz zum 31.12.2021 waren noch Forderungen aus Vorjahren von ca. T€ 2 offen.

1.3 Privatrechtliche Forderungen gegen privaten Bereich

31.12.2021	126.079,47 €
31.12.2020	373.755,78 €

Die Forderungen beinhalten mit T€ 65 (T€ 37) Forderungen aus Papierverkäufen, mit T€ 3 (T€ 4) Forderungen aus Schrottverkäufen und mit T€ 58 (T€ 333) Forderungen aus den Entsorgungsverträgen mit den Mitgliedern des dualen Systems. Zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestanden hiervon Forderungen i. H. v. 11 €.

2. Forderungen an die Stadt

31.12.2021	172.710,02 €
31.12.2020	502.397,35 €

2.1 Gebührenforderungen gegen öffentlichen Bereich

31.12.2021	165,62 €
31.12.2020	8,08 €

Sie beinhalten die Abrechnung von Müllgebühren.

2.2 Privatrechtliche Forderungen gegen öffentlichen Bereich

31.12.2021	172.544,40 €
31.12.2020	502.389,27 €

Die Forderungen betreffen i. W. Ansprüche gegenüber der Stadt aus der gemeinsamen Mittelbewirtschaftung.

3. Sonstige Vermögensgegenstände

31.12.2021	0,00 €
31.12.2020	2.628,28 €

C. Aktive Rechnungsabgrenzung

31.12.2021	7.839,16 €
31.12.2020	6.256,35 €

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen vor dem Bilanzstichtag verausgabte Zahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag Aufwand darstellen. Es handelt sich im Wesentlichen um Druck- und Internetbereitstellungskosten für den Abfallkalender 2022 i. H. v. T€ 7 sowie Fachliteratur i. H. v. T€ 1.

PASSIVSEITE

<u>A. Eigenkapital</u>	31.12.2021	496.091,03 €
	31.12.2020	707.818,05 €

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Rücklagen	830.588,69	846.912,79
III. Gewinn / Verlust	-399.669,05	-204.266,13
Gewinn des Vorjahres	-187.942,03	-16.324,10
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-211.727,02	-187.942,03
Gesamt	496.091,03	707.818,05

<u>B. Rückstellungen</u>	31.12.2021	226.000,00 €
	31.12.2020	217.000,00 €

Sonstige Rückstellungen	31.12.2021	226.000,00 €
	31.12.2020	217.000,00 €

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 1.1.2021	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2021
	€	€	€	€	€
Prüfungskosten	16.000,00			9.000,00	25.000,00
interne Abschlusserstellung und Aufbewahrung	1.000,00				1.000,00
Eigenkapitalausgleichszahlung EVS	200.000,00				200.000,00
Insgesamt	217.000,00	0,00	0,00	9.000,00	226.000,00

Als Risikovorsorge wurde im Jahr 2016 eine Rückstellung für mögliche Eigenkapitalausgleichszahlungen an den EVS in Folge des Austrittes zum 31.12.2015 der Stadt St. Ingbert gebildet.

<u>C. Verbindlichkeiten</u>	31.12.2021	1.401.745,44 €
	31.12.2020	1.878.298,33 €

Verbindlichkeitspiegel

	Stand	Restlaufzeit	Restlaufzeit	Restlaufzeit
Verbindlichkeiten	31.12.2021	bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	> 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	564.147,38	115.684,58	177.214,82	271.247,98
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	298.902,83	298.902,83		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	518.442,22	124.208,82	394.233,40	
Sonstige Verbindlichkeiten	20.253,01	20.253,01		
Summe Verbindlichkeiten	1.401.745,44	559.049,24	571.448,22	271.247,98

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

31.12.2021	564.147,38 €
31.12.2020	679.311,55 €

Für die Anschaffung eines Müllfahrzeugs wurde zu Beginn des Jahres 2019 ein Darlehen in Höhe von 246.685,00 € aufgenommen.

Zwei weitere Darlehen stammen aus dem Jahr 2016 und dienen der Übernahme der Müllgefäße vom EVS in Höhe von 565.465,28 € sowie der Rückzahlung des vom EVS gewährten Zuschusses zum Bau des Wertstoffzentrums in Höhe von 317.500,00 €. Im Berichtsjahr wurde kein Darlehen aufgenommen.

Für die Darlehen wurden Tilgungsraten i. H. v. 115.164,17 € fällig.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2021	298.902,83 €
31.12.2020	203.703,79 €

Die Verbindlichkeiten bestehen überwiegend aus Verbindlichkeiten für Müllentsorgung und Containermiete in Höhe von T€ 32, der Verbindlichkeit aus Beitragsnachzahlung 2021 an den EVS in Höhe von 233 T€, und der Kosten für die Reparatur eines Müllfahrzeugs in Höhe von T€ 30.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	31.12.2021	518.442,22 €
	31.12.2020	909.448,04 €

Die Verbindlichkeit zum 31.12.2021 besteht in Höhe von T€ 518 (T€ 639 zum 31.12.2020) aus dem von der Stadt gewährten Darlehen zur Finanzierung des von der Stadt übernommenen Anlagevermögens.

4. Sonstige Verbindlichkeiten	31.12.2021	20.253,01 €
	31.12.2020	85.834,95 €

Sie bestehen i. H. v. T€ 19 aus Einzahlungen ohne Gebührenbescheid und i. H. v. T€ 1 aus Beteiligungen am Erlös aus Papierverkäufen, die der Abfallbetrieb den Anbietern des dualen Systems schuldet.

<u>D. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	31.12.2021	972,20 €
	31.12.2020	2.070,07 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden vor dem Bilanzstichtag vereinbarte Gebühren ausgewiesen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

V. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. UMSATZERLÖSE

Die Umsatzerlöse in Höhe von 3.762.919,87 € teilen sich wie folgt auf:

	€ 2021	€ 2020
Entgeltete Nutzung Wertstoffzentrum, Abfallsäcke und Abholung von Sperrmüll	94.552,00	95.732,98
Abfallgebühren für Restmüll (Basis-, Leistungs- und Verwaltungsgebühr)	2.418.819,98	2.427.971,85
Abfallgebühren für Biomüll (Basis- und Leistungsgebühr)	585.181,59	576.913,66
Erträge aus Verkäufen (Elektro- und Metallschrott, Kunststoffe)	16.691,01	23.202,15
Erträge aus Papierverkäufen	414.138,48	131.363,72
Kostenerstattungen und Umlagen von Zweckverbänden	2.498,29	2.107,78
Kostenerstattungen von Betreibern des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung und - Papiersammlung	216.762,05	345.297,31
Erträge aus Veräußerung beweglicher Vermögensgegenstände	0,00	9.608,00
Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellgebühren	3.937,81	4.488,47
Sonstige Schadensersatzleistungen	10.338,66	33.441,55
Erlöse aus Auflösung, Wertberichtigung von Forderungen	0,00	3.029,47
	3.762.919,87	3.653.156,94

2. MATERIALAUFWAND

Der Materialaufwand in Höhe von 3.189.373,59 € gliedert sich wie folgt:

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren

Es handelt sich mit 45.954,31 € um Müllgefäße, Ersatzteile und Schlösser für die Müllgefäße.

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

	€ 2021	€ 2020
Aufwendungen für Müllentsorgung durch städtischen Betriebshof	1.451.743,05	1.436.227,97
Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen	431.484,50	483.981,20
Kostenerstattungen an Zweckverbände	1.260.191,73	1.136.950,65
	3.143.419,28	3.057.159,82

Die Aufwendungen für die Müllentsorgung durch den städtischen Betriebshof in Höhe von 1.451.743,05 € umfassen hauptsächlich die Durchführung der Abfallsammlung und die Verbringung zu den, durch den EVS vorgegebenen, Verbrennungs- und Verwertungsanlagen sowie den Betrieb des Wertstoffzentrums.

Die Aufwendungen für Müllentsorgung durch private Unternehmen in Höhe von 431.484,50 € beinhalten im Wesentlichen die Entsorgung und Verwertung der im Wertstoffzentrum angelieferten Stoffe sowie die Durchführung der Straßensperrmüllsammmlung.

3. ABSCHREIBUNGEN

auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen betragen 229.411,67 €.

	€ 2021	€ 2020
AFA immaterielle Vermögensgegenstände	448,60	2.843,40
AFA Abfallbeseitigungsanlagen (Wertstoffzentrum)	27.413,00	27.413,00
AFA sonstige Sachanlagen, s. Anlagenspiegel	191.211,41	199.127,65
Sonderabschreibung auf Fahrzeuge und Masch.	10.338,66	0,00
	229.411,67	229.384,05

4. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 527.229,91 € und entfallen auf:

	€ 2021	€ 2020
Kostenerstattungen an die Stadt	448.477,13	416.501,28
Mieten für Container	2.108,53	4.741,70
Aufwendungen für Datenverarbeitung	12.995,37	13.890,86
Sachverständigen- Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	13.639,09	29.687,62
Geschäftsaufwendungen Öffentlichkeitsarbeit	6.499,08	6.961,83
Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung	31.787,55	3.150,86
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.603,94	6.099,92
Aufwand Erlösbeteiligung DSD	6.119,22	15.728,22
	527.229,91	496.762,29

Die Kostenerstattung an die Stadt in Höhe von 448.477,13 € beinhaltet die Kosten für das zur Verfügung gestellte Personal sowie den Gemeinkostenzuschlag für die Querschnittsämter (Hauptverwaltungsamt, Kämmerei, und ähnliche) und die Verwaltungsebene, die anteiligen Gebäudekosten sowie anteilige Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie.

5. ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN

Sie betreffen die Zinsaufwendungen für Darlehen.

	€ 2021	€ 2020
Zinsaufwendungen gegenüber Stadt IGB aus Darlehen	18.185,67	21.526,61
Zinsaufwendungen gegenüber Stadt IGB aus Kapitalverwaltung	3.480,87	4.877,36
Zinsaufwendung an Kreditinstitute	6.965,18	7.671,35
	28.631,72	34.075,32

Die Stadt St. Ingbert gewährte auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses dem Abfallbewirtschaftungsbetrieb zum 01.01.2016 ein Darlehen in Höhe von 1.194.775,62 € (Laufzeit 10 Jahre, Zinssatz 2,85%).

Die Zinsen für das städtische Darlehen betragen im Jahr 2021 18.185,67 €.

Die Zinsen für bestehende Guthaben bei Kreditinstituten betragen im Jahr 2021 3.480,87 €. Bedingt durch die gemeinsame Mittelbewirtschaftung werden die Zinsen von der Stadt St. Ingbert an die Eigenbetriebe weiterberechnet.

VI. SONSTIGE ANGABEN

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadtverwaltung.

Die Leitung des Eigenbetriebes oblag im Jahr 2021 Herrn Werkleiter Gerd Lang.

Die Vergütung der Werkleitung ist in der Personalkostenerstattung an die Stadt St. Ingbert enthalten.

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers betrifft mit 7.973,00 € die Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021.

Die Aufgaben des Werksausschusses wurden im Jahr 2021 vom Bau- und Werksausschuss wahrgenommen. Er bestand, neben dem Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer als Vorsitzenden, aus folgenden elf stimmberechtigten Mitgliedern:

1	Abel Joachim	Rentner
2	Bachmann Rainer Gerd	kfm. Angestellter
3	Gaa Andreas	Kaufmann Immobiliensachverständiger
4	Lahm Manfred	Werkstoffprüfer
5	Magenreuter Thomas	Dipl.Ingenieur
6	Mast Franz-Josef	Bankkaufmann
7	Monzel Dr. Markus	Dipl.-Biogeograph
8	Münzebrock Carina	Rechtsanwältin
9	Reiß Lothar	Dipl- Betriebswirt
10	Schmitt Markus	selbständiger Kaufmann
11	Straßberger Ellen	Juristin/Verwaltungsdirektorin

Die Sitzungsgelder für die Mitglieder des Stadtrates und des Werksausschusses werden durch die Stadt St. Ingbert getragen.

VII. VORSCHLAG ZUR VERWENDUNG DES JAHRESERGEBNISSES

Die Werkleitung schlägt vor, den Verlust in Höhe von € - 211.727,02 mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren zu verrechnen.

VIII. VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH ENDE DES WIRTSCHAFTSJAHRES

Es lagen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung vor.

St. Ingbert, den 03.02.2024

Die Werkleitung

Thomas Diederichs

Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)
Anlagennachweis für das Wirtschaftsjahr 2021 (01.01.2021 - 31.12.2021)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellkosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwert zum 31.12.2020	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf d. in Sp. 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Durchschnittl. Abschreibungssatz	Durchschnittl. Restbuchwert
	Euro	+	./.	+./.	Euro	Euro	Euro	./.	Euro	Euro	Euro	v. H.	v. H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Lizenzen	15.401,00	0,00	0,00	0,00	15.401,00	14.949,40	448,60	0,00	15.398,00	3,00	451,60	18,46	2,93
Summe I.	15.401,00	0,00	0,00	0,00	15.401,00	14.949,40	448,60	0,00	15.398,00	3,00	451,60	18,46	2,93
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.171,39	0,00	0,00	0,00	65.171,39	0,00	0,00	0,00	0,00	65.171,39	65.171,39	-	-
2. Abfallbeseitigungsanlagen	966.393,14		0,00	0,00	966.393,14	136.832,00	27.413,00	0,00	164.245,00	802.148,14	829.561,14	2,84	85,84
3. Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge	1.177.009,73	209.999,94	0,00	0,00	1.387.009,67	575.460,33	112.726,96	0,00	688.187,29	698.822,38	601.549,40	9,55	51,11
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	654.384,16	5.143,19	0,00	0,00	659.527,35	415.057,40	88.823,11	0,00	503.880,51	155.646,84	239.326,76	13,25	36,57
5. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-
SUMME II.	2.862.958,42	215.143,13	0,00	0,00	3.078.101,55	1.127.349,73	228.963,07	0,00	1.356.312,80	1.721.788,75	1.735.608,69	7,91	60,62
SUMME Anlagevermögen	2.878.359,42	215.143,13	0,00	0,00	3.093.502,55	1.142.299,13	229.411,67	0,00	1.371.710,80	1.721.791,75	1.736.060,29	7,97	60,31

Abgang brutto 0,00
Afa kumuliert 0,00
Abgang netto 0,00

Forderungsspiegel zum 31. Dezember 2021

Forderungen	Stand 31.12.2021	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 2 bis 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
	€	€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	222.467,74	222.467,74		
Forderungen gegenüber der Stadt	172.710,02	172.710,02		
sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00		
Summe Verbindlichkeiten	395.177,76	395.177,76	0,00	0,00

Anlage III / Forderungsspiegel

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2021

Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2021	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit 2 bis 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	564.147,38	115.684,58	177.214,82	271.247,98
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	298.902,83	298.902,83		
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	518.442,22	124.208,82	394.233,40	
Sonstige Verbindlichkeiten	20.253,01	20.253,01		
Summe Verbindlichkeiten	1.401.745,44	559.049,24	571.448,22	271.247,98

Anlage III Verbindlichkeitspiegel

Lagebericht

zum Jahresabschluss 2021

des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St. Ingbert (ABBS)

A. Grundlagen und Aufgaben des Betriebs

1. Rechtliche Grundlagen

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb der Stadt St. Ingbert ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert geführt.

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb St. Ingbert (ABBS) nimmt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) wahr und ist an Stelle der Mittelstadt St. Ingbert öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

2. Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere:

- die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben der Mittelstadt St. Ingbert incl. der Erfassung von Problemabfällen sowie Grünschnitt nach dem Gesetz über den Entsorgungsverband Saar, dem saarländischen Abfallwirtschaftsgesetz und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
- das Einsammeln und die Beförderung von haushaltsähnlichem Gewerbeabfall, die Erfassung, Sortierung und Zuführung zur Verwertung der Sekundärrohstoffe,
- der damit verbundene Transport im gewerblichen Güternahverkehr nach Güterkraftverkehrsgesetz
- und die Erbringung technischer, kaufmännischer und sonstiger Dienstleistungen (z.B. Konzepte und Maßnahmen zur Abfallvermeidung) sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten im Gebiet der Mittelstadt St. Ingbert.

Der ABBS betreibt ein Wertstoffzentrum für die Mittelstadt St. Ingbert.

B. Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs

1. Allgemein

Zum 01.01.2016 hat der ABBS aufgrund des Beschlusses des Stadtrates St. Ingbert vom 10.12.2015 die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 EVSG vom Entsorgungsverband Saar als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger übernommen.

Die Stadt St. Ingbert hat bereits seit vielen Jahren als sogenannte Fuhrparks-kommune wie die Städte Neunkirchen, Homburg und Saarlouis im Auftrag des EVS die Sammlung des Abfalls in St. Ingbert durchgeführt und verfügt aus diesem Grunde über entsprechende Müllfahrzeuge, über Müllfahrer/-lader und ein Wertstoffzentrum und eine Kompostieranlage.

Die aufgestellten Müllgefäße wurden vom EVS gegen Vergütung des entsprechenden Restwertes in das Eigentum des ABBS übernommen, ebenso das Wertstoffzentrum.

Gesammelt werden Restmüll-, Biomüll-, Sperrmüll- und Altpapiermengen in St. Ingbert.

Die Papiermengen werden zum einen mit der Papiertonne bei den einzelnen Haushalten abgeholt und zum anderen auch über die Papiercontainer an den Containerstandplätzen im Stadtgebiet.

Auf dem Wertstoffzentrum können die St. Ingberter Bürger zudem Wertstoffe wie Sperrmüll, Kunststoffe, Elektroschrott, Metallschrott u.a. entsprechend der Gebührensatzung für die Benutzung des Wertstoffzentrums abgeben.

Ebenso können zu bestimmten Terminen (einmal im Monat) Problemabfälle aus dem Haushalt bei der mobilen Schadstoffsammlung (Öko-Mobil) abgegeben werden.

Gemäß der Abfallwirtschaftssatzung, der Abfallgebührensatzung und der Abfallgebührensatzung jeweils vom 10.12.2015 werden für die Leistungen der Abfallentsorgung- und Abfallbewirtschaftung Gebühren von den St. Ingberter Bürgern und Bürgerinnen erhoben.

Die vom ABBS erhobenen Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Gewichtsgebühr sowohl bei der Restmülltonne, den Umleerbehältern als auch bei der Biomülltonne zusammen.

Die Papiertonne ist gebührenfrei. Die Erlöse aus der Papiervermarktung tragen zur Stabilisierung der Abfallgebühren bei.

Der ABBS hat kein eigenes Personal. Er bedient sich des Personals der Stadt St. Ingbert.

Durch Darlegung der Stundennachweise (Rapportierung) der einzelnen Mitarbeiter werden die Personalkosten dem ABBS anteilig in Rechnung gestellt.

Der städt. Betriebshofmitarbeiter wie Mülllader und Müllfahrer sowie die KFZ-Stunden werden entsprechend der Kalkulation der Personal- und Fahrzeugstunden dem ABBS ebenfalls in Rechnung gestellt.

2. Erläuterungen zur Wirtschaftslage

2.1. Mengen und Gebühren

Die Gebührenstruktur in 2021 ergibt sich wie folgt:

	Grundgebühr	Mindestgewicht	Mindestgewichtsgebühr	Basisgebühr	Leistungsgebühr/kg
120 I RM	54,96 €	48	13,92 €	68,88 €	0,29 €
240 I RM	68,76 €	144	41,76 €	110,52 €	0,29 €
770 I RM 14-tägig	378,24 €	900	261,00 €	639,24 €	0,29 €
770 I RM wöchentl.	756,48 €	1788	518,52 €	1.275,00 €	0,29 €
1100 I RM 14-tägig	550,20 €	1440	417,60 €	967,80 €	0,29 €
1100 I RM wöchentl.	1.100,28 €	2892	838,68 €	1.938,96 €	0,29 €
1100 I RM 2x wöchentl.	1.650,48 €	5784	1.677,36 €	3.327,84 €	0,29 €
120 I BM	30,00 €	120	14,40 €	44,40 €	0,12 €

In 2021 betragen die Gebühreneinnahmen insgesamt **3.003.639,94 €**.

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die einzelnen Gebühren je nach Abfallart auf.

Gebühren für	Gebühr in €	
	2021	2020
120 I Restmüll	1.341.541,36	1.362.817,87
240 I Restmüll	491.464,39	493.900,59
770 I Restmüll, Leerung 14-tägig	48.840,61	49.208,64
770 I Restmüll, Leerung wöchentl.	102.633,73	106.222,15
1100 I Restmüll, Leerung 14-tägig	50.607,95	51.681,40
1100 I Restmüll, Leerung wöchentl.	355.891,83	344.196,19
1100 I Restmüll, Leerung 2xwöchentl.	17.857,98	13.045,05
120 I Biomüll	585.181,59	576.913,66
Restmüll Abfallsäcke, Festtonnen, Windelsäcke	9.620,50	12.086,50
Summe	3.003.639,94	3.010.072,05

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die wichtigsten Erlöse aus dem Bereich der innerörtlichen Abfallentsorgung – und Verwertung auf:

Insgesamt belaufen sich die Erträge auf **759.279,93 €** (VJ. 643.084,89 €).

	2021	2020
Papiervermarktungserlöse (ohne Wertstoffzentrum)	412.845,63	160.314,47 €
Einnahmen Wertstoffzentrum (incl. Anteil Papier i. H. v. € 4.490,80, VJ € 8.964,03)	83.376,52	80.051,93 €
Kostenbeteiligung der Betreiber des dualen Systems für - Abfallberatung - Container-Standplatzreinigung - Papiersammlung	216.947,84	347.267,59 €
Änderung Gefäßdienst	9.982,13	9.899,43 €
Sperrmüllgebühren	32.190,00	31.455,00 €
Mahngebühren, Säumniszuschläge	3.937,81 €	4.488,47 €
Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	- €	9.608,00 €
	759.279,93 €	643.084,89 €

Die Abfallmengen in **2021** können der folgenden Tabelle entnommen werden:

	2021	2020	Veränderung
Restmüll	4.471 to	4.519 to	-48 to
Biomüll	2.529 to	2.472 to	+57 to
Sperrmüll (Straßensammlung)	719 to	704 to	+15 to
Papiermengen - Blaue Tonne u. Containerstandplätze	2.655 to	2.888 to	-233 to
Papiermengen – Papierpresse Wertstoffzentrum	75 to	81 to	-6 to

Für 2020 konnte im Jahresdurchschnitt für gemischtes Altpapier ein Verkaufspreis von T€ 48,2 pro Tonne erzielt werden. Einen ähnlich schlechten Durchschnittswert gab es zuletzt in 2009 mit T€ 41,6. In 2021 erholten sich die Verkaufspreise, so dass ein Jahresdurchschnittspreis von T€ 170,7 erreicht werden konnte. Im Januar gab es für die Tonne gemischtes Altpapier T€ 98,1, der Höchstwert lag im Oktober bei T€ 199,8.

Die Preise wurden dem Index der Großhandelsverkaufspreise für Altpapier des Statistischen Bundesamtes (Destatis) entnommen. Dieser Index liegt auch den Abrechnungen des Abfallbetriebes mit den Papierverwertungsbetrieben und den Betreibern des Dualen Systems zu Grunde.

2.2 Nutzung des Wertstoffzentrums

Der nachfolgenden Tabelle können die auf dem Wertstoffzentrum gesammelten Mengen pro Abfall- bzw. Wertstoffart entnommen werden.

	2021	2020	Veränderung
Bauschutt	985,27 to	934,72 to	+50,55 to
Gipskartonplatten	50,11 to	63,30 to	-13,19 to
Flachglas	37,52 to	27,91 to	+9,61 to
Altreifen	14,33 to	13,18 to	+1,15 to
Holz A IV	157,49 to	54,19 to	+103,30 to
Gem. Bau- und Abbruchabfälle	326,76 to	335,22 to	-8,46 to
Kunststoffe	27,17 to	24,61 to	+2,56 to
Papierpresse	74,56 to	80,90 to	-6,34 to
Sperrmüll Holz	647,04 to	735,89 to	-88,85 to
Sperrmüll Rest	292,87 to	382,27 to	-89,40 to

Die Entsorgungskosten der einzelnen Wertstofffraktionen auf dem Wertstoffzentrum haben sich gegenüber den Vorjahren reduziert.

Die Erlöse aus dem Schrottverkauf und dem Elektroschrott sind mit T€ 17 gegenüber dem Vorjahr (23 T€) weiterhin rückläufig.

Die Erlöse für Metall- und Elektroschrott lagen in 2021 bei 15.961,00 €. Die Abgabe von Kunststoffen wurde mit 595,71 € vergütet.

Das Ergebnis des Wertstoffzentrums stellt sich wie folgt dar:

	2021	2020	Veränderung
Erträge			
Benutzungsgebühren	55.054,00 €	52.358,98 €	2.695,02 €
Vermarktungserlöse für			
- Metall, Elektroschrott und Kunststoffe	16.691,01 €	23.016,85 €	-6.325,84 €
- Papier	11.631,51 €	4.490,80 €	7.140,71 €
Zwischensumme Erträge	83.376,52 €	79.866,63 €	3.509,89 €
Aufwendungen			
Bauhofleistungen	344.281,95 €	321.856,94 €	22.425,01 €
Entsorgungskosten für			
- Sperrmüll,			
- Elektroschrott,			
- Gemischte Bauabfälle u. ä	293.206,06 €	308.973,62 €	-15.767,56 €
Mieten für Container	1.901,64 €	4.741,70 €	-2.840,06 €
Abschreibungen	35.176,35 €	32.662,00 €	2.514,35 €
Zinsen	13.872,97 €	15.714,73 €	-1.841,76 €
Sonstige Aufwendungen	4.769,99 €	20.075,95 €	-15.305,96 €
Zwischensumme Aufwendungen	693.208,96 €	704.024,94 €	-10.815,98 €
Jahresergebnis	-609.832,44 €	-624.158,31 €	14.325,87 €

Die Bauhofleistungen setzen sich zum einen aus den Kosten für das städtische Personal und zum anderen aus den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen zusammen. Die Aufwendungen für das eingesetzte Personal 2021 sind um ca. T€ 22 gestiegen, was im Wesentlichen auf die jährlichen Kostensteigerungen durch Tariferhöhungen zurückzuführen ist.

Die Einführung der online-Terminbuchungen infolge der Corona-Pandemie in 2020 hat sich letztendlich positiv für den Betrieb des Wertstoffzentrums ausgewirkt. Durch die bessere und geordnete Überwachung der Anlieferung auf dem Wertstoffhof konnten Zusatzkosten bei den Entsorgungsleistungen reduziert werden. Weniger Fehlwürfe und bessere Sortenreinheit führten zu weniger Reklamationen und geringeren Nachzahlungen.

Positiv bemerkbar machte sich auch die Anschaffung des Walzenverdichters. Durch die Verdichtung der Sperrmüllcontainer konnten die Standzeiten der Container verlängert, die Abfuhrgewichte pro Container erhöht und damit die Zahl der Abfuhrtouren verringert werden.

Die Entsorgungskosten, die an Dritte gezahlt werden, sind daher um T€ 16 gesunken.

Die sonstigen Aufwendungen enthielten im Vorjahr die Kosten für die Ausschreibung der Entsorgungsleistungen beim Wertstoffzentrum i. H. v. T€ 15 und betragen daher in 2021 T€ 5.

Aufwendungen insgesamt

Aufwendungen	01.01.2021 - 31.12.2021
1 Materialaufwand	3.189.373,59 €
1.1 Aufwendungen Rohstoffe	45.954,31 €
1.2 Aufwendungen für Müllentsorgung durch den städt. Betriebshof	1.451.743,05 €
1.3 EVS-Beitrag (überörtl. Beitrag)	1.260.191,73 €
1.4 Aufwendungen für Müllentsorgung durch Dritte	431.484,50 €
2. Abschreibungen	229.411,67 €
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	527.229,91 €
4. Zinsaufwendungen	28.631,72 €
Summe Aufwendungen	3.974.646,89 €

2.3 Wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres:

Es liegen in 2021 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung vor.

2.4. Darstellung der Finanzlage

Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
I. Stammkapital	65.171,39	65.171,39
II. Rücklagen	830.588,69	846.912,79
III. Gewinn / Verlust	-399.669,05	-204.266,13
Gewinn des Vorjahres	-187.942,03	-16.324,10
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-211.727,02	-187.942,03
Gesamt	496.091,03	707.818,05

Die Rückstellungen betragen in Summe 226.000,00 € und gliedern sich wie folgt:

	31.12.2020	Zuführung	Inanspruch n.	Auflösung	31.12.2021
	€	€	€	€	€
Eigenkapitalausgleichs- zahlung EVS	200.000,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
Prüfung Jahresabschluss 2019	9.000,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00
Prüfung Jahresabschluss 2020	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00
Prüfung Jahresabschluss 2021	0,00	9.000,00	0,00	0,00	9.000,00
	217.000,00	9.000,00	0,00	0,00	226.000,00

C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Insgesamt ist eine positive Entwicklung des Eigenbetriebes gegeben.

Die öffentliche Ausschreibung der Entsorgungsleistungen der Schadstoffsammlung mit einem mobilen Sammelfahrzeug (Ökomobil) im Stadtgebiet St. Ingbert für private Haushalte führte zu einer stabilen und kalkulierbaren Entsorgungslage.

Nach dem sich ab 2017 durch die Beschränkung des EVS auf den eigenen Müllverbrennungsbetrieb Velsen der überörtliche Beitrag an den Entsorgungsverband Saar erheblich reduziert hatte, steigt er nun stetig an.

Der überörtliche Beitrag für die Restmüllentsorgung wurde zunächst gemäß dem Vorauszahlungsbescheid des EVS vom 18.01.2021 von 139,11 € pro to im Jahr 2020 auf 120,65 € pro to in 2021 reduziert. Die Endabrechnung für 2021 weist 143,85€/to aus.

Der überörtliche Beitrag für den Biomüll erhöhte sich um rund 8,5 % von 135,80 €/to in 2020 auf 147,22 €/to.

Wie schon dargestellt, unterliegen die Verkaufserlöse im Altpapierbereich erheblichen Schwankungen. In 2021 erholten sich die Verkaufspreise, so dass ein Jahresdurchschnittspreis von T€ 170,7 erreicht werden konnte. Im Januar gab es für die Tonne gemischtes Altpapier T€ 98,1, der Höchstwert lag im Oktober bei T€ 199,8. Eine vorausschauend klar kalkulierbare kontinuierliche Entwicklung der Erlöse ist jedoch nicht möglich.

Generell bleibt festzuhalten, dass die in den Jahren 2016 bis 2018 aufgelaufenen Gewinne sich von rund 831.000 € Ende des Jahres 2019 durch den Verlustvortrag in 2021 in Höhe von rund 212.000 € auf rund 431.000 € reduziert haben.

Es ist zu erwarten, dass sich diese Abschmelzung in den nächsten Jahren fortsetzt

D. Vorgänge von besonderer Bedeutung

Es liegen in 2021 keine Vorgänge von besonderer Bedeutung vor.

St. Ingbert, den 22.05.2024

Die Werkleitung

Thomas Diederichs

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abfall-Bewirtschaftungs-Betrieb der Mittelstadt St.-Ingbert

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile:

Ich habe den Jahresabschluss des Abfall-Bewirtschaftungs-Betriebes der Mittelstadt St.-Ingbert bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Betriebes für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werksausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Betriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Um-

ständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebes abzugeben;

- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung seiner Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes vermittelt;
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebes;
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Saarbrücken, 22. Mai 2024

(Hafner)
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb der Stadt St. Ingbert ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des KSVG, der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt St. Ingbert geführt.

Der Abfallbewirtschaftungsbetrieb St. Ingbert (ABBS) nimmt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) wahr und ist an Stelle der Mittelstadt St. Ingbert öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Die **Organe** des Betriebs sind laut Betriebssatzung die Werkleitung (§ 7), der Werksausschuss (§ 6) sowie der Stadtrat (§ 5). Nach § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung ist der Oberbürgermeister der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

Nach § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung ist in den übrigen Fällen die gesetzliche Vertretung die Werkleitung. Der Werkleiter wird nach § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat gewählt. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.

Das **Stammkapital** ist auf 65.171,39 € festgesetzt (§ 9 Betriebssatzung).

Im Berichtsjahr galten folgende Satzungen:

- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb zur örtlichen Abfallentsorgung der Stadt St.-Ingbert, vom 10. Dezember 2015,
- Satzung des ABBS über die Abfallbewirtschaftung in der Mittelstadt St. Ingbert,
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührensatzung),
- Satzung über die Gebührenhöhe von Benutzungsgebühren für die Abfallbewirtschaftung (Abfallgebührenhörensatzung) Benutzungs- und Gebührenordnung für das Wertstoffzentrum St. Ingbert

Der Betrieb erfüllt die örtlichen Aufgaben der Abfallbewirtschaftung gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) und § 5 Saarl. Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG) und ist ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 13 Abs. 1 und 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Der Betrieb darf sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten im gesetzlich zulässigen Rahmen der Hilfe Dritter bedienen

Der Betrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben bedient er sich der Bediensteten der Mittelstadt St. Ingbert. Werden Leistungen von Dienststellen der Mittelstadt St. Ingbert regelmäßig in Anspruch genommen, kann ein pauschales Entgelt gezahlt werden. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Personal- und Sachkosten zu berechnen.

Mit privaten Dritten bestehen folgende wichtige Verträge:

1. Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Altholz und Sperrmüll vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert vom 01.07.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Remondis Saar Entsorgung GmbH:

- Die einzelnen Teilleistungen umfassen im Wesentlichen die Containergestellung zur Erfassung von Sperrmüll und Altholz der Kategorie A I-A III auf dem Gelände des Wertstoffhofes, die Abfuhr der darin erfassten Fraktionen sowie die Zuführung zu einer ordnungsgemäßen Verwertung. Des weiteren regelt der Vertrag die Übernahme des vom ABBS erfassten Altholzes der Kategorie 1V sowie dessen ordnungsgemäße Verwertung
- Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen."

Bemerkung:

Folgevertrag nach Angebot vom 12.03.2020 von der REMONDIS Saar Entsorgung GmbH, Kirkel : Der Vertrag beginnt am 01.07.2020 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2024. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

Leistungsgegenstand ist die Übernahme, ggf. der Nachtransport und die Verwertung der vertragsgegenständlichen Fraktionen vom Wertstoffhof (Sperrmüll, Altholz)

2. "Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Bau- und sonstigen Abfällen vom Wertstoffhof der Stadt St. Ingbert vom 01.07.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Remondis Saar Entsorgung GmbH:

- Gegenstand des Vertrags sind (Die zur Erfassung benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffhofes, die Abfuhr der darin erfassten Fraktionen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung derer. Darüber regelt der Vertrag die Übernahme bestimmter vom ABBS am Wertstoffhof erfassten und zu einer Übernahmestelle transportierten und abgeladenen Fraktionen und deren ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung.
- Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen."

Bemerkung:

Folgevertrag nach Angebot vom 12.03.2020 von der REMONDIS Saar Entsorgung GmbH, Kirkel : Der Vertrag beginnt am 01.07.2020 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2024. Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.

Leistungsgegenstand ist die Übernahme, ggf. der Nachtransport und die Verwertung beim Wertstoffhof angelieferten Abfälle (der in Abs. i genannten vertragsgegenständlichen Fraktionen — außer der Fraktion Altpapier und Kartonagen (dazu 2.2). Fraktionen nach Abs. i.: Bauschutt, gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Altreifen, Flachglas, gemischte Kunststoffe, Fliesen, Keramik, Metall-Mischschrott, Kabelreste)

3. Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten der Sammelgruppe 1 (bzw. ab 01.12.2018 der neuen Sammelgruppe 4) aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 bzw. vom 06.08.2018 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:
- Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elektro- und Elektronikgeräten benötigten Container auf dem Gelände des Wertstoffhofes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikgeräte.
 - Der ursprüngliche Vertrag begann am 01.07.2016 und endete am 14.08.2018. Der neue Vertrag beginnt am 15.08.2018 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren und vier-einhalb Monaten. Das Vertragsende ist der 31.12.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Bemerkung:
Ab 2021 wurde von einer Vermarktung der Elektroaltgeräte wegen Unrentabilität abgesehen. Zur Zeit läuft eine Neuvergabe, vorgesehen ist die Vergabe ab 01.07.2024.
4. Vertrag zur Erfassung, zum Transport und zur Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten der Sammelgruppe 5 aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 bzw. vom 06.08.2018 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:
- Gegenstand des Vertrags ist die Gestellung der zur Erfassung der Elektro- und Elektronikgeräten benötigten Container bzw. Gitterboxen auf dem Gelände des Wertstoffhofes sowie die Abfuhr und ordnungsgemäße Verwertung der in diesen Containern erfassten Elektro- und Elektronikgeräte.
 - Der ursprüngliche Vertrag begann am 01.07.2016 und endete am 14.08.2018. Der neue Vertrag beginnt am 15.08.2018 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren und vier-einhalb Monaten. Das Vertragsende ist der 31.12.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Bemerkung:
Ab 2021 wurde von einer Vermarktung der Elektroaltgeräte wegen Unrentabilität abgesehen. Zur Zeit läuft eine Neuvergabe, vorgesehen ist die Vergabe ab 01.07.2024.
5. Vertrag zur Einsammlung, zur Beförderung und zur Verwertung von Sperrmüll aus der Stadt St. Ingbert vom 27.06.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert ABBS und der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH:
- Gegenstand des Vertrags ist die Einsammlung von dem von den Benutzern des Entsorgungssystems im Rahmen der Abfuhr satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmülls sowie die Zuführung dessen zu einer ordnungsgemäßen Verwertung. Ferner umfasst der Vertrag die Pflicht zur Dokumentation des Mengenstroms und der Verwertung und die Übermittlung dieser Daten an den ABBS.
 - Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss; die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2020. Während der Vertragslaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- Bemerkung:
Folgevertrag nach Angebot vom 13.03.2020 von der Jakob Becker Entsorgungs-GmbH, Mehlingen. Der Vertrag beginnt am 01.07.2020 und hat eine Laufzeit von drei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2024 Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges enthält.

- ges regelt.
- Leistungsgegenstand ist die Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Sperrmüll
6. Vertrag zur Übernahme und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert ABBS der Palm Recycling GmbH & Co. KG:
- Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der losen PPK-Sammelware an einer vom ABBS vorgegebenen Umladestation, die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom ABBS bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen, die ordnungsgemäß stoffliche Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion sowie notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung, die ordnungsgemäße Beseitigung / Verwertung von Störstoffen/Sortierresten sowie die Nachweisführung gegenüber den Dualer Systemen.
 - Der Vertrag beginnt am 01.07.2016 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Dem ABBS steht eine einmalige Verlängerungsoption für ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen zu, die bis 3 Monate vor Vertragsende in Anspruch genommen werden muss. Der ABBS hat mit Schreiben vom 22.02.2018 die Option zur Vertragsverlängerung um ein Jahr ausgeübt, so dass die Beauftragung zum 30.06.2019 endet
- Bemerkung:
Vertrag beendet, neuer Vertrag ab 01.07.2019 mit Alba, siehe Nr. 7
7. Vertrag zur Übernahme und Vermarktung von Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert ABBS und der ALBA Wertstoffmanagement GmbH:
- Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme der losen PPK-Sammelware an einer vom ABBS vorgegebenen Umladestation, die Durchführung sämtlicher erforderlicher Transportvorgänge bis zu den vom ABBS bestimmten Endverwertungs- und ggf. Beseitigungsanlagen, die ordnungsgemäß stoffliche Verwertung der vertragsgegenständlichen PPK-Fraktion sowie notwendige Vorbereitungsmaßnahmen zur Verwertung, die ordnungsgemäße Beseitigung/verwertung von Störstoffen/Sortierresten sowie die Nachweisführung gegenüber den Dualen Systemen.
 - Der Vertrag beginnt am 01.07.2019 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Der Vertrag beginnt am 01.07.2019 und hat eine Laufzeit von zwei Jahren. Der AG kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem AN, die bis drei Monate vor Vertragsende zugegangen sein muss, den Vertrag einmalig um ein weiteres Jahr zu unveränderten Bedingungen verlängern (Verlängerungsoption). Die Beauftragung endet somit spätestens zum 30.06.2022.
 - Während der Vertragslaufzeit ist eine Kündigung ausgeschlossen, sofern dieser Vertrag nichts Gegenteiliges regelt.
- Bemerkung:
keine Änderung
8. Vertrag über die "Einrichtung einer Umladestation für Papier, Pappe und Kartonage (PPK) aus der Stadt St. Ingbert" vom 20.04.2016 zwischen der Stadt St. Ingbert und der Waldi GmbH:
- Gegenstand des Vertrages ist die eigenverantwortliche Wahrnehmung von der Stadt St. Ingbert zum 01.07.2016 auf die Fa. Waldi GmbH übertragene Aufgaben der Einrichtung und Betreuung einer Umladestation für PPK aus der Stadt St. Ingbert. Mit Schreiben vom 01.02.2021 hat der ABBS die Option zur Vertragsverlängerung bis zum 30.06.2022 ausgeübt
- Bemerkung:
keine Änderung
9. Vertrag über die Schadstoffsammlungen mit einem mobilen Sammelfahrzeug (Ökomobil) für private Haushaltungen im Stadtgebiet St. Ingbert vorn 27.09.2017 zwischen der Stadt St. Ingbert und der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG:

- Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 geschlossen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einmalig, einmalig die Laufzeit des Vertrags um ein Jahr zu verlängern.
- Mit Schreiben vom 05.09.2019 hat der ABBS die Option zur Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2020 ausgeübt.

Bemerkung:

Folgevertrag nach Angebot vom 25.08.2020 von der Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Lünen. Der Vertrag wird für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 geschlossen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einmalig die Laufzeit des Vertrags um ein Jahr zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption). Die Verlängerungsoption muss vom Auftraggeber spätestens bis zum 30.09.2022 ausgeübt werden.

Leistungsgegenstand ist die Schadstoffsammlung mit einem mobilen Sammelfahrzeug (Ökomobil) für private Haushaltungen im Stadtgebiet St. Ingbert.

10. Dienstleistungsvertrag zwischen dem ABBS und dem Zentralen Kommunalen Entsorgungsbetrieb vom 30.01.2017:

- Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Dienstleistungen des ZKE für den ABBS im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abschlüsse über die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage mit den einzelnen Dualen Systemen (Vertragsverhandlungen, Vertragscontrolling sowie Durchführung der Abrechnungen mit den Dualen Systemen).
- Der Vertrag beginnt am 01.01.2016 und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.

Bemerkung:

zuletzt in Anspruch genommen für 2019, seit 2020 ruht der Vertrag. Die in 2021 getroffene Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemanbietern, die rückwirkend ab 2019 anzuwenden ist, regelt die Abrechnung vollumfänglich, so dass eine Beratung durch die ZKE nicht mehr erforderlich ist? Eine Kündigung wurde jedoch noch nicht ausgesprochen.

11. Vertrag über die Bereitstellung und Pflcht, einer internetbasierten Verwaltungssoftware zwischen c-trace GmbH und der Mittelstadt St. Ingbert vom 14.04.2010:

- Gegenstand des Vertrags ist die Bereitstellung der internetbasierten DV-Lösung ASP für die Verwaltung, Übergabe und Übernahme, der Leerungsdaten incl. Datenbank sowie zur Verwaltung von Leerungen, Objekten und Kunden.
- Der ursprünglich mit der Stadt St. Ingbert geschlossene Vertrag hatte eine Vertragslaufzeit vom 01.07.2010 bis 30.06.2015. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Bemerkung:

keine Änderung

12. Abstimmungsvereinbarung zwischen dem ABBS und der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH vom 21.04.2016:

- Gegenstand des Vertrags ist die Abstimmung zwischen der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH und dem öffentlichen Entsorgungsträger über die Entwicklung und den Betrieb eines flächendeckenden Systems für gebrauchte Verkaufsverpackungen in der Stadt St. Ingbert in den jeweiligen Gebietsgrenzen.
- Der Vertrag ist ab dem 01.01.2016 wirksam und gilt bis 31.12.2019. Der Vertrag besteht auskunftsgemäß weiter.

Bemerkung:

Abstimmungsvereinbarung zwischen dem ABBS und den dualen Systemen, vertreten durch die Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln
Leistungsgegenstand ist die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleer-

te Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG in der Stadt Sankt Ingbert

Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2019 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 7 bereits besteht.

Dieser Vertrag gilt unbefristet; § 11 (Vertragsanpassung) bleibt unberührt.

13. Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen zwischen dem ABBS und der Der Grüne Punkt-Duales System Deutschland GmbH vom 21.04.2016:

- Gegenstand des Vertrags ist die Kostenbeteiligung des Systembetreibers an den Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die durch Abfallberatung für das System und durch die Einrichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen für das System des Auftraggebers einschließlich etwaiger Sondernutzungsgebühren entstehen.
- Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und endet am 31.12.2017. Die Vereinbarung kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2016. Es wurde eine Verlängerungsvereinbarung bis 31.12.2020 geschlossen.

Bemerkung:

Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG zwischen dem ABBS und den Betreibern eines Systems nach VerpackG, diese vertreten durch die Geschäftsführung der Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Köln, im Folgenden „Systeme“ genannt.

Leistungsgegenstand ist die Abfallberatung und die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Die Parteien werden rechtzeitig vor Ablauf Verhandlungen darüber aufnehmen, ob die Vereinbarung in der bisherigen Form - ggf. unter Anpassung an eine veränderte Kostensituation — fortgeführt oder durch eine einseitige Kostenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ersetzt werden soll.

Übersicht über die Entwicklung der Bankdarlehen 2021

Kreditinstitute	Darlehens- Nummer	Ursprungs- betrag	Stand am 01.01.2021	Zugang / Abgang	Zinsen	Tilgung	Stand am 31.12.2021
Hypovereinsbank	30187 46208	565.465,28	203.431,46		823,91	81.451,29	121.980,17
SaarLB	6040069377	317.500,00	278.535,09		4.669,20	9.042,88	269.492,21
KSK Saarpfalz	6030171935	246.685,00	197.345,00		1.472,07	24.670,00	172.675,00
Zwischensumme		1.129.650,28	679.311,55	0,00	6.965,18	115.164,17	564.147,38
Summe 2019		1.129.650,28	679.311,55	0,00	6.965,18	115.164,17	564.147,38

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

FRAGENKREIS 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

In der Betriebssatzung §§ 4 - 7 werden die Organe des ABBS (Werkleitung, Stadtrat, Werksausschuß (Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und Werksausschuss des Mittelstadt St.-Ingbert), des Oberbürgermeisters aufgeführt und die Zuständigkeiten geregelt. Der Oberbürgermeister ist lt. § 4 der Betriebssatzung, in Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen, der gesetzliche Vertreter des Eigenbetriebes.

Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus § 7 der Betriebssatzung i.V.m. § 59 KSVG und § 6 EigVO. Für die Einbindung des Stadtrates, des Oberbürgermeisters und des Werksausschusses in die Entscheidungsprozesse sind die §§ 4 ff. der Betriebssatzung, §§ 35 und 48 KSVG sowie §§ 4 ff. EigVO maßgeblich. Die betroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hatte der Stadtrat und der Werksausschuss in einer Sitzung über Angelegenheiten des Abfallbetriebes zu beraten. Niederschriften lagen mir vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Werkleiter Herr Thomas Diederichs ist auskunftsgemäß in keinen Kontrollgremien Mitglied.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Werkleitung erhält für ihre Tätigkeit keine gesonderte Vergütung. Die Mitglieder des Werksausschusses als Überwachungsorgan des Betriebes erhalten neben Sitzungsgeldern keine gesonderte Vergütung.

FRAGENKREIS 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkei-**

ten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Auf Grund der überschaubaren Verhältnisse und der personellen Gegebenheiten wird ein eigens für den Abfallbetrieb erstellter Organisationsplan als entbehrlich angesehen. Der Abfallbetrieb ist in die Organisationsstruktur der Stadt St.-Ingbert eingebunden.

Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Dem Stadtrat obliegen Angelegenheiten gemäß § 35 KSVG, die nicht auf den Oberbürgermeister, den Werksausschuss oder die Werkleitung übertragen sind.

Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Oberbürgermeister) und 15 weiteren Mitgliedern. Für den Werksausschuss gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend. §§ 34 und 35 KSVG sowie die Geschäftsordnung regeln die Aufgaben des Stadtrates und damit die Einbindung des Stadtrates in die wesentlichen Entscheidungsprozesse der Geschäftsführung. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Der Betrieb besitzt keinen eigenen Organisationsplan (vgl. 2a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Aufgrund der bestehenden Organisationsstruktur und der Einbindung des Stadtrates bei größeren Auftragsvergaben ist eine ausreichende Kontrolle gewährleistet. Die Dienstanweisung "Korruption" vom 02. März 1998 der Stadt gilt entsprechend.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Betrieb verfügt über kein eigenes Personal. Die Aufgaben werden von den Bediensteten der Stadt St. Ingbert wahrgenommen. Die Zuständigkeiten und Befugnisse richten sich nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

Grundlegende Vorschriften für wesentliche Entscheidungsprozesse sind in der Betriebssatzung, dem KSVG, der EigVO und der KommHVO enthalten. Die Auftragsvergabe erfolgt gemäß VOB/VOL. Darüberhinausgehende Richtlinien werden als entbehrlich angesehen, Ausschreibungen werden durchgeführt. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden der Werksausschuss und Stadtrat entsprechend der Betriebsatzung.

Im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf Verstöße gegen Richtlinien der Stadtverwaltung (vgl. a).

e) Besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Der Betrieb führt kein zentrales Vertragsregister. Verträge werden entweder durch den Betrieb selbst oder durch die betroffenen Ämter der Stadt dokumentiert.

FRAGENKREIS 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Für jedes Wirtschaftsjahr wird entsprechend §§ 12 ff. EigVO ein Wirtschaftsplan erstellt, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan einschließlich Investitionsplan und Finanzplan. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Betriebes.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Planabweichungen werden untersucht.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen und die Anlagenbuchhaltung werden über die Stadtverwaltung mit Hilfe einer Standard Software (MPS) abgewickelt. Ansonsten entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Belangen des Betriebes. Das Rechnungswesen ist angesichts der überschaubaren Anzahl von Geschäftsvorfällen zweckmäßig organisiert.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Betrieb bedient sich für die laufenden Kassengeschäfte der Stadtkasse. Eine Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung findet durch die Stadtkasse statt.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Der Zahlungsverkehr wird von der Stadtkasse abgewickelt. Es besteht jedoch kein zentrales Cash-Management, die Betriebe disponieren ihren Liquiditätsbedarf selbstständig.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Das Mahnwesen wird von der Stadtkasse übernommen. Der Einzug der Forderungen obliegt der Stadtkasse. Kunden, die mit ihren Zahlungen im Rückstand sind, werden regelmäßig gemahnt, ggf. werden auf auch Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Durch das bestehende Mahnwesen der Stadt ist nach meinen Feststellungen sichergestellt, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Der Betrieb verfügt über kein Controlling im engeren Sinne. Der Werkleiter überwacht regelmäßig die laufenden Erträge und Aufwendungen. Durch die systematische Auswertung und den Plan-Ist-Vergleich werden Abweichungen und Entwicklungen frühzei-

tig erkannt. Aufgrund der Größenordnung des Betriebes konnte bisher ein eigenes Controlling als entbehrlich angesehen werden.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Der Betrieb hat keine Tochterunternehmen.

FRAGENKREIS 4:

Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor. Der Aufbau eines Risikomanagementsystems ist in Aufbau, so werden auskunftsgemäß eine Analyse der wesentlichen Risiken vorgenommen. In einem nächsten Schritt sollen Maßnahmen zur Risikobeseitigung und Frühwarnsignale abgeleitet werden. (siehe auch Fragenkreis 3 a).

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Vgl. a).

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Vgl. a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Vgl. a).

FRAGENKREIS 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Obige Finanzinstrumente werden vom Betrieb nicht eingesetzt, eine Beantwortung der entsprechenden Fragen (5 a - f) entfällt daher.

FRAGENKREIS 6:

Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Betrieb verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über keine interne Revision. Er ist in das interne Kontrollsystem der Stadt eingebunden. Teilaufgaben einer internen Revision werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt St. Ingbert wahrgenommen.

FRAGENKREIS 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Meine stichprobenweise Prüfung ergab keine Hinweise darauf, dass die Zustimmungspflicht des Werksausschusses bzw. Stadtrates nicht eingehalten wurde.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kredite wurden im Berichtsjahr nicht gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ähnliche, nicht zustimmungsbedürftige Maßnahmen anstelle von zustimmungsbedürftigen Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Ich fand bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht in Einklang mit gesetzlichen Vorschriften oder der Betriebssatzung stehen oder notwendige Einwilligungen oder Genehmigungen fehlten.

FRAGENKREIS 8:

Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden im Einzelnen im Wirtschaftsplan aufgeführt und erläutert. Sie werden in den Gremien, die über die Realisierung beschließen, ausführlich beraten.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Überwachung der Investitionsmaßnahmen obliegt der Werkleitung.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Für das Jahr 2021 waren Investitionen von T€ 800 geplant. Die Investitionen betragen im Berichtsjahr T€ 215.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Ich fand bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.

FRAGENKREIS 9:

Vergaberegulungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung habe ich keine Verstöße festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Nach meinen Feststellungen werden Vergleichsangebote angefordert. Der Betrieb unterliegt den Vergabevorschriften der VOB/VOL/UVgO; die Vergabe erfolgt durch öffentliche Ausschreibungen (Submission). Bei Kreditaufnahmen werden Vergleichsangebote eingeholt. Im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung habe ich keine Verstöße festgestellt.

FRAGENKREIS 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Ja, bei Bedarf und Anforderung. Darüber hinaus im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen. Ein Zwischenbericht wurde erstellt.

- b) **Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

- c) **Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Das Überwachungsorgan wird angemessen und zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen und Unterlassungen habe ich im Rahmen meiner stichprobenartigen Prüfung nicht festgestellt.

- d) **Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine zusätzliche Berichterstattung wurde nicht gewünscht.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Die Stadt hat für die Gremien des Betriebes (Werkleitung und Werksausschuss) keine derartige Versicherung abgeschlossen. Die Stadt hat eine Vermögenseigenschadenversicherung, die auch den ABBS umfasst.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine Anhaltspunkte für derartige Sachverhalte entdeckt.

FRAGENKREIS 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich dafür keine Anhaltspunkte entdeckt.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Der Betrieb hat aufgabenbedingt keine Bestände im Vorratsvermögen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich dafür keine Anhaltspunkte entdeckt.

FRAGENKREIS 12:

Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Betrieb weist zum Bilanzstichtag ein Eigenkapital von T€ 496 aus. Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 23,3% (VJ: 25,2%). Die wesentlichen Investitionsverpflichtungen sollen durch Abschreibungen und Darlehensaufnahmen finanziert werden.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Es liegt kein Konzern vor.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Betrieb hat im Berichtsjahr keine Landeszuschüsse erhalten.

FRAGENKREIS 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote des Betriebes beträgt 23,3% (VJ: 25,2%). Trotz der niedrigen Eigenkapitalquote bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Es steht keine Gewinnausschüttung zur Disposition. Hiervon abgesehen erlauben die gesetzlichen Rahmenbedingungen keine Gewinnausschüttungen an den Haushalt. Die Abfallbeseitigung stellt keine wirtschaftliche, sondern eine hoheitliche Betätigung dar.

FRAGENKREIS 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Der Betrieb erfüllt ausschließlich die Aufgabe der innerörtlichen Abfallbeseitigung im Rahmen des § 3 EVSG auf dem Gebiet der Stadt St.-Ingbert. Die gesammelten Abfälle werden den Entsorgungsanlagen des EVS zugeführt. Das Jahresergebnis wird nicht segmentiert. Für Zwecke der Gebührenkalkulation erfolgt eine gesonderte Betrachtung nach Kostenträgern.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein, im Berichtsjahr waren keine wesentlichen aperiodischen Aufwendungen zu verzeichnen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Auf Grund meiner stichprobenartigen Prüfung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Kredit- und anderen Leistungsbeziehungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb zu unangemessenen Konditionen vorgenommen worden sind.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe in der Abfallbeseitigung ist durch den Gesetzgeber nicht vorgesehen.

FRAGENKREIS 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr wurde insgesamt ein Verlust von T€ 212 erzielt, geplant war ein Ergebnis von T€ -516.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Gebührensätze wurden zum 01. Januar 2019 angepasst, allerdings um die Überdeckungen der Vorjahre auszugleichen.

FRAGENKREIS 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Vgl. Fragenkreis 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vgl. Fragenkreis 15 b).